

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 17/2014 –

15.08.2014

Rückforderung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz Rheinland-Pfalz bei Verletzung der Mitteilungspflicht Anmerkung zu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 25. Juni 2012 – 7 A 10286/12. OVG

*Von Dr. Michael Richter und Markus Brinker,
Rechte behinderter Menschen gGmbH, Marburg, Berlin*

I. Thesen der Autoren

- 1. Ist Beziehen von Blindengeld unmittelbar kein grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen, muss geprüft werden, ob Personen mit Vorsorgevollmachten grob fahrlässig gehandelt haben.**
- 2. Es ist zu klären, ob dem Kläger das Verschulden von Personen mit Vorsorgevollmachten zugerechnet werden kann.**
- 3. Bezieher von Leistungen nach Landesblindengeldgesetzen sind zur Mitwirkung verpflichtet.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

- 1. Ein Umzug in ein Alten- und Pflegeheim ist der Ordnungsbehörde und ggf. dem Sozialleistungsträger mitzuteilen.**
- 2. Die Rückzahlung von Blindengeld ist nach dem Landesblindengeldgesetz Rheinland-Pfalz an das Vorliegen**

grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geknüpft.

- 3. Blinde Menschen haben keinen Anspruch auf die Bekanntgabe eines Bescheides in sonstiger Form.**
- 4. Für blinde Personen besteht keine Verpflichtung, sich bei der Beantragung von Sozialleistungen alle Formulare und Schriftstücke von Dritten vollständig vorlesen lassen zu müssen.**

III. Der Fall

Im Herbst 2005 beantragte der damals 76-jährige Kläger die Gewährung von Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG). Die vom Kläger eigenhändig unterschriebenen Antragsformulare hatte wohl seine Tochter für ihn ausgefüllt. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2005 bewilligte die Beklagte dem Kläger daraufhin Blindengeld in der Höhe von 410 Euro monatlich. In den Jahren 2006 und 2008 erteilte der Kläger unter anderem seiner Tochter umfassende Vorsorgevollmachten.

Bereits am 17. Januar 2008 war der Kläger in ein Alten- und Pflegeheim gezogen, was dem Ordnungsamt, nicht aber der Beklagten mitgeteilt wurde. Erst im Dezember 2010 erhielt die Beklagte von dem Umzug Kenntnis. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2010 forderte die Beklagte vom Kläger daraufhin für den Zeitraum von Februar 2008 bis Dezember 2010 einen Betrag in Höhe von 14.166,21 Euro zurück. Der Anspruch auf Blindengeld sei am ersten Tag der fünften Woche nach der Aufnahme in eine Einrichtung einzustellen (§ 3 LBlindenGG). Indem der Kläger seinen Umzug nicht bei der Beklagten gemeldet habe, habe er seine Mitwirkungspflichten verletzt, auf die er im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen worden sei.

Der daraufhin erhobene Widerspruch wurde zurückgewiesen, so dass der Kläger am 16. Juni 2011 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhob. Mit Urteil vom 24. November 2011 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass der Kläger die ihm gemäß § 8 LBlindenGG obliegende Mitteilungspflicht grob fahrlässig verletzt habe. Der Umzug in das Alten- und Pflegeheim sei für die Leistung von Landesblindengeld relevant gewesen, so dass für ihn die Pflicht bestanden habe, bei seiner Umzugsmeldung hierauf gesondert hinzuweisen. Das Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass der Kläger von den ihm obliegenden Mitteilungspflichten auch Kenntnis erlangt hatte. Einer blinden Person, die einen Antrag auf Leistungen gestellt hat, könne auch zugemutet werden von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis zu erlangen, auch wenn dieser ihm nicht in einer für ihn wahrnehmbaren Form zugegangen sei.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat die Berufung des Klägers zugelassen.¹

¹ Beschluss vom 2. März 2012 – 7 A 10061/12.OVG.

IV. Die Entscheidung

Das OVG hob das Urteil des Verwaltungsgerichts auf und erklärte den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides für rechtswidrig.

Der Kläger habe seit Mitte Februar 2008 keinen Anspruch mehr auf die Auszahlung von Blindengeld nach dem LBlindenGG Rheinland-Pfalz. Der Anspruch gemäß § 3 LBlindenGG ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche nach der Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim. Bis zu dem Zeitpunkt im Dezember 2010, als die Beklagte von dem Umzug des Klägers Kenntnis erlangt hatte, sei es infolge dessen zu einer Überzahlung des Blindengeldes gekommen.

Zutreffend sei vom Verwaltungsgericht festgestellt worden, dass der Kläger der ihm obliegenden Mitteilungspflicht gemäß § 8 LBlindenGG nicht im ausreichenden Maß nachgekommen sei. Allein die bei der zuständigen Behörde erfolgte Umzugsmeldung, selbst wenn hier darauf verwiesen worden sei, dass es sich um ein Alten- und Pflegeheim handelt, genüge nicht. Der Umzug sei in keiner Weise zu entnehmen gewesen, dass der Kläger Leistungen nach dem LBlindenGG beziehe, so dass für die Mitarbeiter des Ordnungsamtes auch keine Veranlassung bestand, der Beklagten den Umzug mitzuteilen.

Der Bescheid über die Gewährung von Blindengeld vom 22. Dezember 2005 konnte jedoch nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X) rückwirkend für den Zeitraum vom 14. Februar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 aufgehoben werden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die ihm gemäß § 8 LBlindenGG obliegende Pflicht, seinen Umzug in ein Alten- und Pflegeheim dem Sozialamt der Beklagten mitzuteilen, grob fahrlässig verletzt habe. Grobe Fahrlässigkeit liege nämlich nur dann vor, wenn der Betref-

fende die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe.² Dies konnte dem Kläger nicht vorgeworfen werden.

Auch wenn dem Kläger der Bewilligungsbescheid vom 22. Dezember 2005 nicht zusätzlich in einer für ihn wahrnehmbaren (barrierefreien) Form (§ 6 LGGbehM³) zugegangen sei, ist dem Kläger dieser doch in rechtmäßiger Weise bekannt und damit wirksam geworden.

Soweit für einen Bescheid über eine Sozialleistung Schriftform vorgeschrieben sei oder ein Sozialleistungsträger dafür Schriftform wähle, sei den Anforderungen genügt, wenn als Schriftzeichen Buchstaben und Zeichen verwendet werden, die den Inhalt der in deutscher Sprache verfassten Verfügung der Entscheidung der Behörde für sehende Personen lesbar machen. Zwar sei es geboten, einem blinden Menschen keine rechtlichen Nachteile daraus erwachsen zu lassen, dass er sich infolge seiner Blindheit keine Kenntnis vom Inhalt eines schriftlichen Bescheides verschaffen könne. Blinde Menschen haben jedoch keinen Anspruch auf die Bekanntgabe eines Bescheides in einer sonstigen Form.⁴

Das OVG verneint sodann eine grob fahrlässige Handlungsweise des Klägers und verweist darauf, dass die Beklagte sich allenfalls dann darauf berufen könnte, wenn dem Kläger der Inhalt des Antragsformulars oder des Bescheides vom 22. Dezember 2005 vollumfänglich vorgelesen wurde oder wenn er verpflichtet gewesen wäre, Sorge dafür zu tragen, dass ihm deren Inhalt vollständig vorgelesen wird. Von beidem sei nicht auszugehen.

Es bestehe für eine blinde Person keine Verpflichtung, sich bei der Beantragung von Sozialleistungen vorsichtshalber alle Formu-

lare und anschließend alle ihm zugehenden Schriftstücke von Dritten ausdrücklich vollständig vorlesen zu lassen. Zudem fehle dem Kläger auf Grund seiner Blindheit eine entsprechende Kontrollmöglichkeit. Das OVG hielt es im Weiteren für unwahrscheinlich, dass dem Kläger, der zudem unter einer Hörminderung leidet, alle Einzelheiten des Antragsformulars und des Bewilligungsbescheids vorgelesen worden waren.

Dabei bezieht sich das Gericht auf die allgemeine Lebenserfahrung, wonach man sich in ähnlichen Situationen auf die wesentlichen Inhalte beschränke (z. B. Beginn und Höhe der Blindengeldzahlung).

Schließlich bezweifelte das OVG, ob sich der blinde Kläger, selbst wenn ihm das Antragsformular und der Bewilligungsbescheid vollständig vorgelesen worden wären, zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim an seine Mitteilungspflicht hätte erinnern müssen. Verwiesen wird hier auf die verstrichene Zeit und die intellektuelle Befähigung des Klägers.

V. Würdigung/Kritik

Das OVG beschränkt sich in der Begründung seines Urteils im Wesentlichen auf die individuellen Gegebenheiten des zu entscheidenden Einzelfalls. Aus diesem Grund wird die Entscheidung nur sehr begrenzt allgemeine Auswirkungen haben und keinesfalls kann in diesem Urteil ein „Persil-Schein“ für annähernd gleichgelagerte Verfahren gesehen werden.

Zu beachten sind nicht nur die persönlichen Gegebenheiten des Klägers, sondern auch die geltenden Rechtsvorschriften.

Da es sich bei der Gewährung von Blindengeld um eine Leistung auf allein landesgesetzlicher Grundlage handelt, was sich insbesondere in der Höhe der gewährten Leistung zeigt (bis zu 629,99 Euro in Nordrhein-Westfalen, 300 Euro in Schleswig-Holstein),

² Vgl. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 Hs. 2 SGB X.

³ Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen.

⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Dezember 1988 – 5 B 49/88.

ist der Landesgesetzgeber in der Gestaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift völlig frei. Durch den in § 9 LBlindenGG ausdrücklich benannten Verweis auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist in Rheinland-Pfalz eine Rückforderung des Landesblindengeldes nur nach den §§ 48, 50 SGB X möglich, wenn dem Betroffenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein hat hingegen beispielsweise im dortigen Landesblindengeldgesetz auf eine derartige Verweisungsvorschrift verzichtet und in § 8 Abs. 3 S. 2 LBlGG geregelt: „Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen, wenn den Empfänger des Blindengeldes ein Verschulden trifft.“ Mit anderen Worten kann bereits ein Rückforderungsanspruch bestehen, wenn dem Empfänger von Landesblindengeld eine einfache Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Identische Regelungen in den Landesblindengeldgesetzen finden sich u. a. auch im Zusammenhang mit der Rückforderung von erbrachten Leistungen beim Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung. Derartige Leistungen sind nach allen Landesblindengeldgesetzen auf das Blindengeld – in der Höhe abhängig von den unterschiedlichen Regelungen der Landesblindengeldgesetze – anzurechnen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die in § 4 Abs. 3 Thüringer Blindengeldgesetz (ThürBlGG) enthaltene – noch weitergehende – Regelung hingewiesen. Dort sind, unabhängig vom Verschulden des Betroffenen, nach dem Willen des Landesgesetzgebers „(...) die überzahlten Beträge des Blindengeldes zurückzuerstatten.“⁵ Auch wenn in § 7 Abs. 1 ThürBlGG auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des SGB I und SGB X verwiesen wird, hat der thüringische Landesgesetzgeber mit dieser ausdrücklichen Regelung eine

den Regelungen des SGB X vorrangige Spezialvorschrift zur Rückforderung von überzahlten Blindengeldleistungen geschaffen.⁶

Darüber hinaus wurde die Frage vom OVG Rheinland-Pfalz überhaupt nicht aufgegriffen, ob ggf. den Töchtern bzw. der Enkelin des Klägers ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden könnte, das sich der Kläger hätte zurechnen lassen müssen. Denn noch vor der Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim hatte der Kläger seinen Töchtern und seiner Enkelin umfassende Vorsorgevollmachten ausgestellt. Aufgrund der Tatsache, dass gemäß § 278 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sich der Kläger das Verhalten derer Personen zurechnen lassen müsste, die von ihm bevollmächtigt worden sind, hätte nach Ansicht der Verfasser das erkennende OVG Rheinland-Pfalz – nachdem dem Kläger unmittelbar kein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden konnte – geprüft werden müssen, ob den Töchtern bzw. der Enkelin des Klägers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte auffallen müssen, dass gegenüber der Beklagten eine Mitteilungspflicht bezüglich der Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim bestand. Ein derartiger Gedanke wird wohl nicht völlig abwegig sein. Das OVG hat es zwar für ausreichend erachtet, wenn dem Kläger durch seine Tochter nur die wesentlichen Inhalte des Blindengeldbescheides mitgeteilt werden und auf den weiteren Inhalt verzichtet wurde. Für die Tochter des Klägers – als dessen Bevollmächtigte – wird jedoch davon auszugehen sein, dass ihr im Rahmen der Sorgfaltspflicht zumutbar gewesen wäre den Bescheid und im Folgenden die weiteren Schreiben der Beklagten zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz vollständig zu lesen. Der Tochter des Klägers hätte dann

⁵ Vgl. § 4 Abs. 3 ThürBlGG.

⁶ Vgl. ThürLSG Urteil vom 30.01.2003 – Az. L 5 BL 272/02.

auffallen müssen, dass die Aufnahme des Klägers in das Alten- und Pflegeheim nicht nur dem Ordnungsamt als zuständiger Meldebehörde, sondern auch der Beklagten hätte gemeldet werden müssen. Auf § 166 Abs. 1 BGB, der nicht nur auf die Kenntnis und das Kennen-müssen des Vertretenen, sondern auch auf die Kenntnis bzw. das Kennen-müssen des Vertreters abstellt, braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Mithin wurde die Frage eines dem Kläger zurechenbaren Verschuldens seiner Tochter aufgrund einer grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzung vom OVG Rheinland-Pfalz nicht ausreichend geprüft.

Diese Einschätzung dürfte von dem Umstand gestützt werden, dass die Bezieher von Leistungen nach dem jeweils geltenden

Landesblindengeldgesetz in regelmäßigen Abständen im Rahmen eines standardisierten Abfrageverfahrens auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen werden.

Im Ergebnis kann das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz zwar in vergleichbaren Fällen einen Anknüpfungspunkt für Rechtsmittel gegen Rückforderungen von Landesblindengeld bieten. Keinesfalls kann aber unter Verweis auf diese Entscheidung bewusst auf die Bezieher von Blindengeld obliegenden Mitteilungspflichten verzichtet werden.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
